

Anlage 3: Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung

1. Allgemeines

- (1) Entsprechend §69 (2) EIWOG haben die Ausschreibungen für die Sekundärregelung diskriminierungsfrei allen Anbietern offen zu stehen, die über geeignete *Technische Einheiten* verfügen. Die Austrian Power Grid AG (APG) hat hierfür *Präqualifikationsunterlagen* erarbeitet, die transparent allen Interessierten im Internet und auf Nachfrage bei APG zugänglich sind.
- (2) APG wird ihren Bedarf an *Sekundärregelleistung* im Internet auf der elektronischen Ausschreibungsplattform (Anlage 1) veröffentlichen und getrennt nach positiver und negativer *Sekundärregelleistung* ausschreiben. Im Rahmen der Veröffentlichung werden die *Angebotszeiträume* und die *Ausschreibungsprodukte* bekannt gegeben.
- (3) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
- (4) Bei Störungen der Internetplattform oder der einzelnen Übertragungswege oder anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des *Anbieters* gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der *Anbieter* wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.

2. Ausschreibungsprodukte

- (1) *Ausschreibungszeiträume*
 - a. Es werden Wochen- und 4-Wochen-Produkte ausgeschrieben. Der *Ausschreibungszeitraum* eines Wochen-Produktes beträgt eine Kalenderwoche. Der *Ausschreibungszeitraum* eines 4-Wochen-Produktes beträgt vier Kalenderwochen. Ein *Ausschreibungszeitraum* von mehr als vier Kalenderwochen ist nicht vorgesehen.
 - b. Die benötigte *Sekundärregelleistung* wird auf die Wochen- und 4-Wochen-Produkte aufgeteilt. Je nach Liquidität der Ausschreibungen für die Wochen-Produkte kann APG die Aufteilung zwischen Wochen- und 4-Wochen-Produkt anpassen. Es werden jedoch Mindestleistungen je *Ausschreibungsprodukt* für beide *Ausschreibungszeiträume* vorgesehen. Die im jeweiligen Produkt ausgeschrieben *Sekundärregelleistungen* werden auf der Ausschreibungsplattform veröffentlicht.

- c. Bei der ersten Ausschreibung wird abweichend von 1(a) und (b) nur das 4-Wochen-Produkt ausgeschrieben, welches darüber hinaus nicht der Kalenderwocheneinteilung folgen muss.

(2) *Produktzeitscheiben*

Die jeweils gültigen Produktzeitscheiben, werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

(3) *Art der Sekundärregelleistung*

- a. Die *Sekundärregelleistung* wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben
- b. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver *Sekundärregelleistung* durch den *Anbieter*, d.h. die Lieferung von *Sekundärregelenergie* bei Abruf. Die Vorhaltung umfasst zwei getrennte Produkte:
 - I. die automatisch wirksam werdende Wiederherstellung der Sollfrequenz nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Regeleinrichtungen (vgl. § 7 Abs 1 Z 62 EIWOG 2010); und
 - II. die zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone in Übereinstimmung mit den Regeln des Europäischen Verbundbetriebes erforderliche Leistung (vgl. § 69 Abs 3 EIWOG 2010) – die Produktqualität für dieses Produktes muss nicht jener, die für (3) b I bzw. (3) c erforderlich ist, entsprechen. Aus Effizienzgründen kann die Beschaffung dieser Komponente zur *Sekundärregelleistung* im Rahmen der Ausschreibungen zur Tertiärregelung erfolgen (vgl. § 7 Abs 1 Z 67 EIWOG 2010). Der positive Leistungsanteil dieser Ausschreibungen kann zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks herangezogen werden. Die Ausschreibungsbedingungen der Beschaffung dieser Komponente zur *Sekundärregelleistung* unterliegen ebenfalls der Genehmigung gemäß § 69 EIWOG.
- c. Unter negativer Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von negativer *Sekundärregelleistung* durch den *Anbieter*, d.h. den Bezug von *Sekundärregelenergie* bei Abruf

3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:
 - a. *Ausschreibungsprodukt*, auf das sich das Angebot bezieht;
 - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen *Sekundärregelleistung*;
 - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen *Produktzeitscheibe* in Stunden bezogen auf das jeweilige *Ausschreibungsprodukt*;
 - d. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige *Ausschreibungsprodukt*. Es sind positive und negative Arbeitspreise zulässig.
- (2) Der *Anbieter* kann beliebig oft innerhalb des *Angebotszeitraums* bereits unterbreitete Angebote ändern. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben und das vorhergehende Angebot überschrieben.
- (3) Die jeweils gültigen Größen der Angebote und die Mindestgebotsgrößen, werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (4) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (5) Der *Anbieter* wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der Angebote informiert.
- (6) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweisen erfolgen ausschließlich auf Kosten des *Anbieters*.
- (7) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstößt.

4. Zuschlag und Abruf

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der

Sekundärregelleistung erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zumindest anonymisiert zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen *Ausschreibungsprodukten*.

- (2) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den *Anbieter* auf elektronischem Weg mittels E-Mails bzw. automatischem E-Mailversand darüber informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die *Vorhaltung von Sekundärregelleistung* und *Erbringung von Sekundärregelenergie* zwischen den Vertragspartnern entsprechend dem Rahmenvertrag zustande.
- (3) Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientiert sich immer an dem für das Gesamtsystem erwarteten kostengünstigsten Angebot. Die jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der Angebote sowie deren geplante Änderungen werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (4) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten *Sekundärregelleistung* vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße (3(3)) und höchstens die angebotene *Sekundärregelleistung*.
- (5) Für ein zugeschlagenes *Ausschreibungsprodukt*, ist der *Anbieter* innerhalb der jeweiligen *Produktzeitscheibe* des *Ausschreibungszeitraumes* zur *Vorhaltung von Sekundärregelleistung* und *Erbringung von Sekundärregelenergie* verpflichtet.
- (6) Die Erbringung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem übermittelten Online-Signal zu erfolgen. Der Abruf wird auf Basis der Zuschläge und einer hieraus resultierenden Abruf-Rangliste auf Basis der Arbeitspreise durchgeführt, dabei beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis bei positiver bzw. mit dem höchsten Arbeitspreis bei negativer *Sekundärregelleistung*. Bei Gleichheit der Arbeitspreise wird jenes Angebot mit dem früheren Eingangszeitstempel zuerst abgerufen.
- (7) APG ist bestrebt, diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien eine Anpassung der Arbeitspreise für Folgetage zuzulassen, bei der die *Anbieter* mit Zuschlag ihre Arbeitspreise abändern können. Der Arbeitspreis darf jedoch den ursprünglichen angebotenen Arbeitspreis im Falle von positiver *Sekundärregelleistung* nicht überschreiten und im Falle von negativer *Sekundärregelleistung* nicht unterschreiten. Nach einer Anpassung der

Arbeitspreise richtet sich die Abruf-Rangliste nach den Ergebnissen der Anpassung.

5. Ausschreibungsprocedere

- (1) Die 4-Wochen-Produkte werden jeweils in der Vorwoche vor Beginn des *Ausschreibungszeitraumes* ausgeschrieben. Die Wochen-Produkte werden jeweils in der Vorwoche vor Beginn des *Ausschreibungszeitraumes* ausgeschrieben (vgl. Abbildung 1).
- (2) Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (3) Im Falle von erfolglos verlaufenen Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene *Sekundärregelleistungen* (Fehlmengen), ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende Modalität zur Beschaffung der Vorhaltung von *Sekundärregelleistung* und Erbringung von *Sekundärregelenergie* heranzuziehen. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
 - a. Der Umfang der nicht abgedeckten *Sekundärregelleistung* wird je *Ausschreibungsprodukt* aus der Differenz zwischen ausgeschriebenener und zugeschlagener *Sekundärregelleistung* ermittelt. Die Fehlmenge wird zusätzlich in der Ausschreibung mit dem kleinsten *Ausschreibungszeitraum* erneut ausgeschrieben, d.h. im Falle des 4-Wochen-Produkts werden die Fehlmengen des entsprechenden *Ausschreibungsproduktes* auf die jeweiligen Wochen-Produkte aufgeschlagen und dort erneut ausgeschrieben.
 - b. Verbleibende Fehlmengen werden vor der benötigten *Vorhaltung von Sekundärregelleistung* und *Erbringung von Sekundärregelenergie* erneut ausgeschrieben, d.h. etwaige Fehlmengen bei den Wochen-Produkten werden in der selben Woche für das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* erneut ausgeschrieben
 - c. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“ zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die *Anbieter* zumindest per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald feststeht, dass ein „Last Call“ erforderlich ist, informiert APG die Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung. Hat die Behörde nach Analyse der Ausschreibungsdaten Grund zur Annahme eines wettbewerbswidrigen Bieterverhaltens im Sinne von Punkt 3 (7), fordert sie APG zur Stellungnahme auf. Kommt die Behörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme zum Schluss, dass ein Verstoß

im Sinne von Punkt 3 (7) vorliegt, teilt sie dies APG mit. APG ist verpflichtet, daraufhin unverzüglich neue Ausschreibungsbedingungen ohne Möglichkeit des „Last Call“ zur Genehmigung einzureichen.

- d. Sollte danach keine ausreichende *Sekundärregelleistung* vorhanden sein, hat APG gem. § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 die *Anbieter* mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.
- (4) Sollte die Leistungserbringung gemäß einem zugeschlagenen Angebot aus technischen Gründen nicht mehr verfügbar sein, führt APG einen „Emergency Call“ durch. Ist die erforderliche Fehlmenge durch einen solchen „Emergency Call“ nicht verfügbar zu machen, kann APG gem. § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 die *Anbieter* mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung verpflichten (sog. Einweisung). Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen. Die Einweisung ist nur so lange wirksam, bis das ursprünglich zugeschlagene Angebot wieder zur Verfügung steht oder durch das reguläre Ausschreibungsverfahren Ersatz beschafft werden kann.
- (5) Der „Last Call“, der „Emergency Call“ und die Einweisung aufgrund eines erfolglos verlaufenen „Emergency Calls“ gem. Punkt 5(4) stellen kurzfristige Notmaßnahmen dar. Für diese Notmaßnahmen kann daher abweichend von der gem. Punkt 3(2) des Rahmenvertrages verpflichtenden ständigen und vollständigen Vorhaltung wie folgt abgegangen werden:
- a. Für die im „Last Call“ zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.
 - b. Für die im „Emergency Call“ gem. Punkt 5(4) zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten. Selbiges gilt für einen Teil der bereits regulären vertraglich vereinbarten *Sekundärregelleistung* in Höhe der im „Emergency Call“ gem. Punkt 5(4) zugeschlagenen Leistungen.
 - c. Für die Dauer der Einweisung eines *Anbieters* aufgrund eines erfolglos verlaufenen „Emergency Calls“ gem. Punkt 5(4) muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung der

gesamten vertraglich vereinbarten *Sekundärregelleistung* nicht einhalten.

- (6) Wenn einer der genannten Angebotstage auf einen Feiertag fällt, kann von dem beschriebenen Zeitplan abgewichen werden. APG veröffentlicht hierzu im Internet im November einen entsprechenden Ausschreibungskalender für das folgende Kalenderjahr.

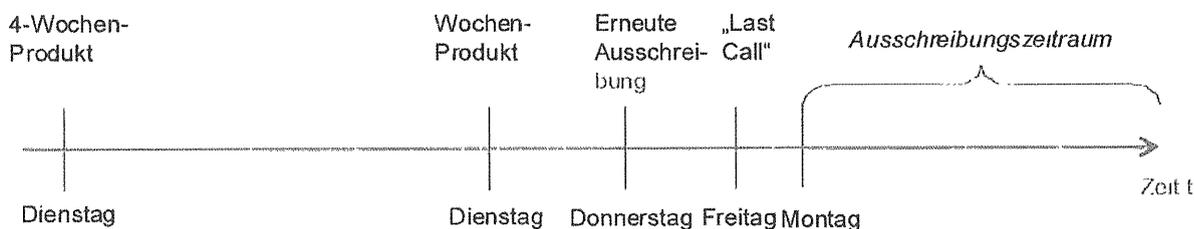


Abbildung 1: Exemplarischer Zeitstrahl zum Ausschreibungsprocedere

6. Befristung

- (1) Die Genehmigung der zuvor beschriebenen Ausschreibungsbedingungen durch E-Control Austria endet mit 31.12.2013.
- (2) Die APG verpflichtet sich daher bis zum 30.06.2013 neue Ausschreibungsbedingungen zur Genehmigung einzureichen.